

| Mithin für 1896/97 | | Titel. | Erläuterungen. |
|--------------------|----------|--------|--|
| mehr. | weniger. | | |
| „ | „ | | |
| 0 031 686 | — | | <p>Zu Tit. 8 Pof. 10. In derselben Höhe wie in den Boretats eingestellt.</p> <p>Zu Tit. 8 Pof. 11,1. Einschließlich 300 „ für die Altenburg-Teitzer Eisenbahn.</p> <p>Zu Tit. 8 Pof. 11,2. Die Bemessung ist unter Rücksichtnahme auf den Aufwand des Jahres 1894 mit einem Zuschlage für die veranschlagten Lohnsteigerungen erfolgt. In dem Betrage von 163 500 „ sind enthalten: 600 „ antheilige Zuschüsse für die Betriebsmagazinarbeiter (vergl. Erläuterung zu Tit. 12a und b der Beilage B₁ über den Werkstättenbetrieb) und 700 „ für die Altenburg-Teitzer Eisenbahn.</p> <p>Zu Tit. 8 Pof. 12,1. Nach den allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat für 1896/97 (Heft XIII) liegt es in der Absicht, sämtlichen Staatsbeamten, auf welche die Begriffsbestimmung in § 1 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 anwendbar erscheint, die Staatsdienerereignenschaft zu verleihen und die Pensionslast für alle Staatsdiener, beziehentlich unter Auflösung der bestehenden besonderen Pensions- und Unterstützungskassen, auf den Staat zu übernehmen. Von den Staatseisenbahnbeamten besaßen bis jetzt nur diejenigen der 6 obersten Bekleidungsklassen und ein Theil derjenigen der VII. Bekleidungsklasse die Staatsdienerereignenschaft, alle übrigen Staatseisenbahnbeamten waren Mitglieder der Unterstützungskasse für Beamte der Staatseisenbahnverwaltung u. und werden nunmehr erst Staatsdiener unter Anrechnung der von ihnen als Mitglieder der Unterstützungskasse verbrachten Dienstzeit mit der Maßgabe, daß die Beamten der VII. und VIII. Bekleidungsklasse als auf Lebenszeit unkündbar angestellt gelten, während bei den Beamten der IX., X., XI. und XII. Bekleidungsklasse, die bisher meist unter Vorbehalt einmonatlicher Kündigung angestellt waren, die Anstellung nach § 5 des Gesetzes vom 7. März 1835 mit einvierteljährlicher Kündigung erfolgt und dieser Kündigungsvorbehalt mit Ablauf einer 25 jährigen Dienstzeit von selbst erlischt. Da in den Statuten der Unterstützungskasse der Fall der Auflösung derselben nicht vorgesehen ist, war zu der beabsichtigten Auflösung die Zustimmung sämtlicher gegenwärtiger Mitglieder dieser Kasse einzuholen. Wie zu erwarten, ist von keiner Seite ein Widerspruch gegen die Auflösung erhoben worden. Die Unterstützungskasse soll daher mit dem 31. Dezember 1895 aufgelöst und ihr Bestand, welcher Ende Juni 1895: 8 824 000 „ mit einem Kurswerthe von 8 866 000 „ betrug, später an die Finanzhauptkasse abgeliefert werden. Die Zinsen, welche sich im Jahre 1894 auf 294 927 „ beliefen, kommen nunmehr als Einnahme in Kap. 19 des Staatshaushalts-Stats zur Erscheinung. Für den Staatseisenbahnbetrieb, durch dessen Zuschüsse das Kapital der Unterstützungskasse in der Hauptsache angeammelt ist, tritt mit dem Verzicht auf diese Zinseneinnahme bei Uebernahme sämtlicher Pensionen und Wartegelder der Staatseisenbahnbeamten gleichzeitig eine entsprechend höhere Belastung dauernd ein, welche außer in der Abminderung des Einnahmeüberschusses in einer niedrigeren Verzinsung des Anlagekapitals zum Ausdruck kommen müßte. Mit Rücksicht hierauf ist es für angemessen erachtet worden, bei Feststellung des Anlagekapitals der Staatseisenbahnen auf das Jahr 1896 eine außerordentliche Abschreibung in Höhe des an die Finanzhauptkasse voraussichtlich einzuliefernden Betrags mit rund 8 500 000 „ vorzunehmen, und zwar dergestalt, daß das Anlagekapital der Linien Dresden-Bodenbach, Dresden-Werdau, Dresden-Görlitz und Dresden-Leipzig, bei welchen ältere Anlagen in großem Umfange beseitigt sind, um je 2 125 000 „ niedriger eingestellt wird. Innerhalb des Kapitels 16 hat die Auflösung der Unterstützungskasse überdies noch insofern veränderte Einstellungen im Gefolge, als besondere Einnahmen, welche bisher der Unterstützungskasse zugewiesen waren, von nun an wieder dem Staatseisenbahnbetriebe zu gute kommen. Es betrifft dies die Erlöse aus verkaufter Makulatur, welche unter Tit. 5 Pof. 3, ferner die Erlöse aus Fundgegenständen und die von Beamten eingehenden Strafgeelder, welche unter Tit. 6 Pof. 8 zur Vereinnahmung gelangen. Unter Tit. 6 Pof. 6 erscheinen endlich zum ersten Male als Einnahme die Kopfbeiträge, welche von den selbständigen Nebenverwaltungen der Staatseisenbahnen, nämlich von der Werkstätten- und der Neubauverwaltung sowie weiter von Privatbahngesellschaften und sonstigen Privatunternehmern für Uebernahme der Pensionslast durch den Staat an die Staatseisenbahn-Hauptkasse künftig abzuführen sein werden. Im übrigen kommt aber für die Bemessung des Titels 8 Pof. 12,1 noch der Mehraufwand in Betracht, welcher in Form einer Erhöhung der als Zuschuß zur Unterstützungskasse zu leistenden Kopfbeiträge ohnehin einzustellen gewesen wäre, weil die Unterstützungskasse selbst nicht mehr ausreichende Mittel hatte, um den an sie herantretenden Ansprüchen zu genügen. Obwohl nämlich die vom Betriebe zur Kasse zu leistenden Kopfbeiträge verschiedene Male und zuletzt im Jahre 1892 bei Gelegenheit der Erhöhung der Gehälter und der Pensionen erhöht worden sind, haben doch in den Jahren 1889, 1891, 1893 und 1894 die laufenden Einnahmen der Kasse nicht hingereicht, um die auf sie gewiesenen Pensionen und Wartegelder zu tragen. Die Ausgaben haben vielmehr in diesen Jahren die Einnahmen überstiegen, zuletzt im Jahre 1894 um 93 060 „.</p> |
| 0 031 686 | — | | Hieraus |